

## **Erste Satzung**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig**

**vom 14. November 2024**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 08. August 2024 wird wie folgt geändert:

#### **§ 11**

#### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

erhält mit Absatz 4 und Absatz 5 folgende neue Fassung:

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter = 100%  
des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 1 der  
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom  
12.03.1991 in ihrer zurzeit geltenden Fassung
2. die ehrenamtlichen Wehrführer und Führer mit  
Aufgaben, die mit denen des Wehrführers  
vergleichbar sind, = 100%  
des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 2 der  
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom  
12.03.1991 in ihrer zurzeit geltenden Fassung
3. die ehrenamtlichen Gerätewarte = 100%  
des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 5 der  
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom  
12.03.1991 in ihrer zurzeit geltenden Fassung
4. die ehrenamtlichen Sondergerätewarte = 50%

des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 5 der  
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom  
12.03.1991 in ihrer zurzeit geltenden Fassung

5. den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die  
Alarm- und Einsatzplanung = 100%  
des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 5 der  
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom  
12.03.1991 in ihrer zurzeit geltenden Fassung
6. den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die  
Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und  
Kommunikationsmittel = 100%.  
des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 5 der  
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom  
12.03.1991 in ihrer zurzeit geltenden Fassung
7. die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte = 100%  
des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der  
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom  
12.03.1991 in ihrer zurzeit geltenden Fassung
8. die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte = 100%  
des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 5 der  
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom  
12.03.1991 in ihrer zurzeit geltenden Fassung
9. die ehrenamtliche Leitung der  
Feuerwehreinsatzzentrale = 50%  
des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 5 der  
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom  
12.03.1991 in ihrer zurzeit geltenden Fassung
10. die Leitung der Babinifeuerwehr = 100%  
des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der  
Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom  
12.03.1991 in ihrer zurzeit geltenden Fassung

#### (5) Die Aufwandsentschädigungen

- a) des regelmäßigen Vertreters des Wehrleiters und der regelmäßigen Vertreter der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, betragen gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer zurzeit geltenden Fassung 50% der auf der Basis von Absatz 4 Nr. 1 und 2 ermittelten Euro-Beträge
- b) der regelmäßigen Vertreter der Jugendfeuerwehrwarte betragen gemäß § 11 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer zurzeit geltenden Fassung 50% der auf der Basis von Abs. 4 Nr. 7 ermittelten Euro-Beträge.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Breisig, den 14. November 2024  
**Verbandsgemeinde Bad Breisig**



Caspers  
Bürgermeister

